

Landkreis Wittenberg

Der Landrat



Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

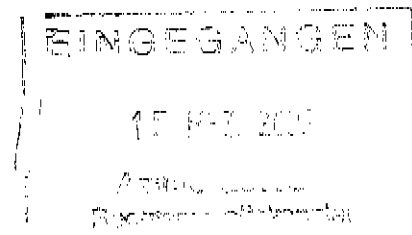
Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse:
Hinweis:

Wittenberg / Dessauer Straße 13
Bitte richten Sie sämtlichen
Schriftverkehr nur an die Postanschrift!

Amtsgericht Wittenberg
Familiengericht
Dessauer Straße 291

06886 Lutherstadt Wittenberg



L

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 5 F 463/02 UG; 02.12.2004

Mein Aktenzeichen
51.1.2.5

Auskunft erteilt
Frau Lück

Telefonnummer
03491- 454464

Datum: 28.02.2005

In der Familiensache
betreffend das Umgangsrecht mit dem Kind Christofer Fischer / Robert Bauer

5 F 463/02 UG

beantrage ich hiermit die Änderung des Beschlusses des Familiengerichtes Wittenberg vom 02. Dezember 2004, in Gestalt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 01. Februar 2005, (AZ.: 1 BvR 2790/04), Ziffer 1 Satz 3 wie folgt:

„Für die Umgangstermine wird zum Zwecke der Begleitung des Umgangs als Umgangspflegerin Frau Knopf, Helgard, Sachbearbeiterin im Landesverwaltungsamt Halle, Referat Familie und Frauen, amtsansässig Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, vertretungsweise im Verhinderungsfall Frau Regierungsoberinspektorin Kletschka, Beate, Sachbearbeiterin im Landesverwaltungsamt Halle, Referat Familie und Frauen, amtsansässig Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, bestellt, der es auch obliegt, den Ort des Umgangs zu bestimmen.“

Begründung:

Die durch Beschluss vom 02. Dezember 2004 bestellte Umgangspflegerin Frau Kerstin Förster, 04860 Torgau, Promenade 2, ist ihren Verpflichtungen in o.g. Angelegenheit nicht nachgekommen. Sie hat den Umgangstermin am 26. Februar 2005 nicht wahrgenommen, und bedarf der Ablösung, damit dem insoweit durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Umgangsbeschluss zum Erfolg verholpen werden kann.

In einem Telefonat vom 23. Februar 2005 teilte Frau Förster mit, dass eine Teilnahme nicht erfolgen könne, da sie am 26. Februar 2005 eine andere freiberufliche Verpflichtung wahrnehmen müsse. Frau Förster wurde darauf hingewiesen, dass ihre Teilnahme am Umgang gemäß dem Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 02. Dezember 2004 unbedingt erforderlich ist.

Telefonisch wurde Frau Förster am 23. Februar 2005 durch den Beauftragten des Landesverwaltungsamtes darauf hingewiesen, dass sie entsprechend dem Umgangsbeschluss des Familiengerichtes Wittenberg nicht befugt ist, den Umgangstermin vom 26. Februar 2005 auf den 27. Februar 2005 zu verlegen und der nächste Umgangstermin daher am 26. Februar 2005 stattfinden wird.

In Ergänzung zu dem o.g. Telefonat wurde Frau Förster unter dem 24. Februar 2005 per Fax nochmals darauf hingewiesen, dass am 27. Februar 2005 kein Umgangstermin erfolgen wird, sondern der nächste Umgangstermin am 26. Februar 2005 stattfindet.

Sodann teilte Frau Förster mit Fax vom 24. Februar 2005 mit, dass Sie Herrn Dietmar-Nikolai Webel ersatzweise zur Begleitung des Umganges beauftragt habe.

Diesbezüglich wurde Frau Förster mit Fax vom 25. Februar 2005 darauf hingewiesen, dass die Beauftragung des Herrn Webel durch den Umgangsbeschluss nicht gedeckt ist, da das Familiengericht Herrn Webel nur für den Fall vorsorglich eingesetzt hat, dass gegenüber dem Kindsvater bis zum 09. Dezember 2004 schriftlich erklärt werden sollte, dass gegen den Einsatz der Frau Förster Bedenken bestehen und eine derartige Erklärung nach Kenntnis des Beauftragten nicht vorliegt.

Trotz dieses Hinweises ist Frau Förster zu dem Umgangstermin nicht erschienen, infolge dessen kam der Umgang nicht zustande.

Auch auf meinen Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wenn die Umgangsbegleitung durch den Beauftragten wahrgenommen wird, sofern die Beteiligten damit einverstanden sind, haben die Adoptionspflegeeltern ihre Bereitschaft zur Umgangsgewährung am 26. Februar 2005 trotz Vorliegens aller anderen Voraussetzungen vor Ort versagt.

Es besteht die Befürchtung, dass weitere Umgangstermine aus gleichen Gründen scheitern könnten.

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Umgangspflegerin weitere Umgangstermine scheitern.

Die als Umgangspflegerinnen nunmehr vorgeschlagenen Personen sind für die Umgangspflegschaft aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit als Sachbearbeiterinnen in der Zentralen Adoptionsstelle besonders geeignet. In dieser Funktion vollziehen die Sachbearbeiterinnen insbesondere die fachliche Beratung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter hinsichtlich rechtlicher Fragen und in sonstigen schwierigen Fällen der Vermittlungshilfe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AdVermiG. Zudem erfolgt durch die Sachbearbeiterinnen die Beratung der Beteiligten in schwierigen Einzelfällen der Pflegekindvermittlungen sowie Hilfe bei der Vermittlung von Pflegepersonen.

Frau Diplom-Pädagogin Helgard Knopf verfügt zudem durch die in schwierigen Einzelfällen der Adoptionsvermittlung bislang erfolgte Arbeit mit den Kindern über einen umfangreichen Erfahrungsschatz in diesem sensiblen Betätigungsfeld.

Zudem verfügt Frau Diplom-Soziologin Beate Kletschka durch ihre Tätigkeit im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung sowie durch ihre Funktion als Ergänzungspflegerin diesbezüglich über umfangreiche Erfahrungen.

Ich bitte dringend, die beantragte Änderung rechtzeitig vor dem nächsten vorgesehenen Umgangstermin am 05. März 2005 vorzunehmen und hierüber die Beteiligten zu verständigen.



Dr. Topf
Beauftragter des Landesverwaltungsamtes

Anlagen